

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

240miles eSolutions GmbH,

Pibersteinerstraße 2/3, 8589 Köflach

FN 439582w

1) Allgemeines

Geltungsbereich

Die Nutzung der von **240miles eSolutions GmbH**, Pibersteinerstraße 2/3, 8589 Köflach (in der Folge „Auftragnehmer“ oder „Dienstleister“) angebotenen Dienste und auch aller sonstigen bereitgestellten Produkte wird durch die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich geregelt, sofern nicht vertraglich in schriftlicher Form (etwa im Werkvertrag) Abweichendes, oder Ergänzendes vereinbart wird. Der Vertragspartner des Auftragnehmers wird in weiterer Folge „Auftraggeber“ genannt.

Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Vereinfachungsgründen keine Differenzierung nach dem Geschlecht vorgenommen wird, gelten sie für beide Geschlechter gleichermaßen.

Bei der Weitergabe von Daten an den Dienstleister im Rahmen des Auftragsverhältnisses handelt es sich um das Überlassen von Daten im Sinne des § 4 Z 11 Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), in der Folge kurz: DSG.

Die Leistungen des Auftragnehmers richten sich ausschließlich an Unternehmen im Sinne des § 1 (2) UGB Die Dienstleistungen werden nicht gegenüber Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) erbracht.

Mit Abschluss eines Vertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer oder der Weitergabe von Daten an den Dienstleister werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, die innerhalb des

Tätigkeitsbereichs des Dienstleisters abgeschlossen werden.

Nutzungsrecht

Durch Vertragsabschluss erhält der Auftraggeber das Recht, innerhalb der im Vertrag vereinbarten Zeit die Dienste des Auftragnehmers zu nutzen und auf die Software aus der Cloud zuzugreifen. Sonstige Rechte erwachsen dem Auftraggeber daraus nicht. Insbesondere ist er nicht berechtigt, die Software in welcher Weise auch immer zu verändern, die Software zu kopieren, in Umlauf zu bringen, zu verleihen oder anderen, als den im Vertrag bezeichneten Personen zur Verfügung zu stellen. Die Software darf nur so benutzt werden, dass Leistungsfähigkeit, Sicherheit und ordnungsgemäße Nutzbarkeit gewährleistet werden. Der Nutzung darf geltendes Recht nicht entgegenstehen.

Verantwortlichkeit

Für Schäden Dritter, die durch die Nutzung durch den Auftraggeber entstehen, haftet dieser wie bei Datenverarbeitung im eigenen Unternehmen.

Für Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haftet der Auftragnehmer nicht.

Auch für Schäden an Soft- oder Hardware oder sonstige etwaige Schäden haftet der Dienstleister nicht.

Der Dienstleister weist darauf hin, dass die von Ihm bereitgestellte Software lediglich vom Auftraggeber beigestellte Daten verarbeitet und aufbereitet. Die Ergebnisse dieser Aufbereitung stellen keine Beratungsleistung dar und beinhalten insbesondere keinerlei Handlungsempfehlungen. Der Dienstleister übernimmt daher keine Haftung für Schäden gleich welcher Art, welche dem Auftraggeber durch eigene Entscheidungen, welche allenfalls auf diesen Auswertungen fußen entstehen, oder entstehen könnten.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsmodalitäten werden gesondert vereinbart.

Der Zahlungsverzug durch den Auftraggeber stellt einen wichtigen Grund dar, aus dem der

Dienstleister berechtigt ist, seine Leistungen gegenüber dem Auftragnehmer einzustellen, zurückzubehalten, oder den Vertrag zu lösen.

2) Verwendung, Verarbeitung, Überlassung und Übermittlung von Daten

Umfang, Art und Zweck

Der Kreis der Personen, von denen personenbezogene Daten ermittelt werden, umfasst:

- Kunden
- Mitglieder
- Lieferanten
- Beschäftigte
- Ansprechpartner

Folgende personenbezogenen Daten können verwendet, verarbeitet, überlassen oder übermittelt werden:

- Personenstammdaten
- Verhaltensdaten
- Kontaktdaten
- Kaufhistorie
- Rechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Managementdaten

Weitergabe

Es werden ausschließlich Daten erhoben, die in direktem Zusammenhang mit dem Geschäft des Auftraggebers stehen. Die Verwendung und Verarbeitung von Daten erfolgt in Österreich und Deutschland. Die Übermittlung und Überlassung von Daten an Empfängern in Drittländern, in denen kein angemessener Datenschutz gewährleistet wird, bedürfen gem § 12 (2) iVm § 13 (1) DSGVO der Genehmigung der Datenschutzbehörde. Gibt der Betroffene jedoch ausdrücklich seine Zustimmung zur Übermittlung und Überlassung seiner Daten an Empfänger im Ausland, so handelt es sich um einen genehmigungsfreien Vorgang gem § 12 (3) Z 5 DSGVO und die Genehmigung der Datenschutzbehörde gem. § 13 (1) DSGVO ist nicht erforderlich.

Datensicherheitsmaßnahmen nach § 14 DSGVO

Der Auftragnehmer wird die besonderen Anforderungen des Datenschutzes stets beachten und einhalten. Er wird Maßnahmen zum Schutz vor Zerstörung, Verlust, Missbrauch und dem Zugang von Unbefugten setzen.

Insbesondere hat er:

- die Aufgabenverteilung zwischen den Organisationseinheiten und den Mitarbeitern ausdrücklich festzulegen
- festzusetzen, dass Daten nur verwendet werden dürfen, wenn ein gültiger Auftrag vorliegt
- jeden Mitarbeiter über bestehende Pflichten nach dem Datenschutzgesetz 2000 und die innerorganisatorischen Datenschutzvorschriften zu belehren
- die Zutrittsmöglichkeiten zu seinen Räumlichkeiten zu regeln
- die Berechtigung zum Betrieb der Datenverarbeitungsgeräte festzulegen und jedes Gerät gegen die unbefugte Inbetriebnahme abzusichern

Pflichten des Dienstleisters nach § 11 DSG

- Der Dienstleister darf die Daten ausschließlich im Rahmen des Auftrages verwenden
- Er hat alle Datensicherungsmaßnahmen nach § 14 DSG zu treffen
- Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses hat der Dienstleister dem Auftraggeber Verarbeitungsergebnisse und weitere Unterlagen, die Daten enthalten, zu übergeben oder auf dessen Auftrag weiter aufzubewahren oder zu vernichten
- Zurverfügungstellung von Informationen, damit der Auftraggeber überprüfen kann, ob der Dienstleister seine Verpflichtungen einhält.

Kontrollbefugnisse der Datenschutzbehörde

Die Datenschutzbehörde kann im Fall eines begründeten Verdachtes auf Verletzung der Pflichten eines Auftraggebers Datenanwendungen überprüfen, dabei kann sie vom Dienstleister der überprüften Datenanwendung insbesondere alle notwendigen Aufklärungen verlangen und Einschau in Datenanwendungen und die Unterlagen begehren. Auch hier kann die Kontrolle vor Ort stattfinden, der Dienstleister hat wiederum die notwendige Unterstützung zu leisten.

Informationspflicht bei Verstößen durch den Dienstleister

Der Dienstleister hat bei jedem Datenschutz- oder Sicherheitsverstoß, der durch ihn oder die bei ihm beschäftigten Personen geschehen ist, oder auch nur bei Verdacht eines solchen Verstoßes gem § 24 (2a) DSGVO den Auftraggeber zu informieren. Sodann sind Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen.

Weisungen des Auftraggebers

Der Dienstleister darf die Daten gem § 11 (1) Z 1 DSGVO ausschließlich im Rahmen der Aufträge verwenden. Weiters kommt dem Auftraggeber das Recht zu, über Art, Umfang und Verfahren Weisungen gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Weisungen über den Verarbeitungsgegenstand und Verfahrensänderungen sind jedoch nicht zulässig, Änderungen davon können nur gemeinsam beschlossen werden.

Mündliche Weisungen müssen in Schriftform bestätigt werden.

Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist auch nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien dürfen ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt werden.

Bei Zweifeln über die Vereinbarkeit der Weisung mit dem Datenschutz hat der Dienstleister darauf hinzuweisen. Er nimmt jedoch keine rechtliche Prüfung vor und hat die Anweisungen des Nutzers dennoch auszuführen. Offensichtlich strafbare Weisungen darf der Dienstleister jedoch keinesfalls ausführen.

Löschung/Rückübergabe/Aufbewahrung der Daten nach § 11 (1) Z 5 DSGVO

Nach Beendigung der Dienstleistung wird der Auftragnehmer nach Wunsch des Auftraggebers alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber übergeben, oder in dessen Auftrag für ihn gegen angemessenes Entgelt weiter aufbewahren, oder diese vernichten. Falls der Auftraggeber diesbezüglich keine Weisungen erteilt, wird der Auftragnehmer die genannten Unterlagen übergeben und die Daten löschen, sofern der Löschung nicht gesetzliche Bestimmungen, oder gerichtliche, oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Außerdem hat der Dienstleister auch das Recht, die Daten zu löschen, falls der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät oder insolvent wird.

Die Pflichten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten weiterhin bis zur eindeutigen Bestätigung der Löschung durch den Anbieter.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende auch dem Auftraggeber übergeben.

Sofern Unterlagen, Verarbeitungsergebnisse und Daten erforderlich sind, um die Abrechnung zu erstellen und/oder gesetzlichen Informationspflichten (etwa gegenüber der Datenschutzbehörde oder den Finanzbehörden) nachzukommen, kann der Auftragnehmer diesbezüglich von der Löschung Abstand nehmen bzw Kopien herstellen.

Einwilligung der Betroffenen

Der Auftraggeber bestätigt, dass die betroffenen Kunden oder Mitarbeiter, deren Daten gleich welcher Art an den Auftragnehmer überlassen werden in die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt haben.

3) Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie auf alle künftig geschlossenen Verträge ist österreichisches Recht anwendbar, dies unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens.

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis entstehen, sind die österreichischen Gerichte zuständig. Örtlich zuständig ist das Gericht am Sitz des Auftragnehmers.

4) Sonstiges

Änderung der AGB

Der Dienstleister ist berechtigt, diese AGB zur Anpassung gesetzlicher oder technischer Rahmenbedingungen einseitig zu ändern.

Salvatorische Klausel

Werden einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam oder sollte der Vertrag eine nichtvorhergesehene Lücke aufweisen, dann bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt und wird durch eine zulässige Bestimmung ersetzt, welche der gewollten Bestimmung möglichst nahe kommt.

Stand der AGB: 24. November 2015